

Antrag

der Abgeordneten Dieter Janecek, Dr. Anna Christmann, Claudia Müller, Dr. Danyal Bayaz, Markus Kurth, Ingrid Nestle, Anja Hajduk, Ekin Deligöz, Sven-Christian Kindler, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt, Katja Dörner, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Coronahilfen – Sozialunternehmen in der Krise eine Chance geben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sozial ausgerichtete Unternehmen, zu denen auch Inklusionsbetriebe gehören, haben uns in den vergangenen Jahren gezeigt, dass Wirtschaft soziale und ökologische Verantwortung übernehmen und trotzdem schwarze Zahlen schreiben kann. Sie machen „Gewinn mit Sinn“. Während sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag die Förderung von Sozialunternehmen noch fest vorgenommen hat, hat sie es allerdings bis heute nicht geschafft etwas Konkretes vorzulegen (vgl. Drucksache 19/8567). Gerade jetzt in Zeiten der Corona-Pandemie aber sind Sozialunternehmen besonders auf politische Unterstützung angewiesen, da sie häufig in besonders vom Lockdown betroffenen Branchen tätig sind und nach jetzigem Stand viele von ihnen aus dem Förderraster fallen. Verantwortungsvolles Wirtschaften darf jedoch nicht bestraft werden. Auch Sozialunternehmen sollten in der Krise eine echte Chance bekommen.

Das Problem von Sozialunternehmen: sie sind in ihrer Unternehmensform so divers, dass eine maßgeschneiderte Förderung schwierig ist. Die bisherigen Hilfen greifen zu kurz. Krankenhäuser etwa sollen dafür entschädigt werden, dass sie weniger Patienten aufnehmen können und keine verschiebbaren Operationen durchführen. Wohlfahrtsverbände und vergleichbare Sozialunternehmen sollen vorab von ihren bisherigen Leistungsträgern bezahlt werden. Auch Pflegeheime sollen für zusätzliche Ausgaben entschädigt werden. Sozialunternehmen sind aber mehr als das.

Zwar dürfen gewerbliche Sozialunternehmen Liquiditätshilfen der KfW beantragen, aber für Unternehmen, die nicht auf Profitabilität ausgerichtet sind, bleiben die Hilfen oft trotzdem außer Reichweite. Denn das KfW-Sonderprogramm 2020, das für Betriebe bis zehn Mitarbeiter in Frage käme, unterliegt keiner Haftungsfreistellung durch den Staat. Die Hausbanken halten sich aus Angst vor dem Risiko bei Kreditzusagen häufig zurück, auch weil die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts zusammen mit der zu erwartenden

schwierigen Marktlage in den nächsten Monaten die Möglichkeiten die zur Rückzahlung notwendigen Mittel zu erwirtschaften. Nur der KfW Schnellkredit für profitable Unternehmen ab 11 Mitarbeitern wird zu hundert Prozent vom Bund abgesichert. Sozialunternehmen, die von einem oder mehreren Trägern der Wohlfahrtspflege oder Behindertenhilfe gegründet wurden, haben oft keinen Zugang zu den Krediten der KfW, weil sie in Bezug auf die Größe mit ihren Gesellschaftern zusammen betrachtet werden.

Nach einer Umfrage des Social Entrepreneurship Verbandes SEND (Quelle: https://www.send-ev.de/2020-03-27_herausforderungen-f%C3%BCr-sozialunternehmen-in-der-corona-krise/) befürchtet jedoch mehr als ein Drittel der befragten Unternehmen, unter den aktuellen Umständen nach drei Monaten nicht mehr geschäftsfähig zu sein. Vor allem abgesagte Veranstaltungen, die geschlossenen Bildungseinrichtungen und die sinkende Kaufkraft von Kunden sind für Sozialunternehmen ein Problem.

Die vom Bund installierten Soforthilfen können zum Teil zwar Härten für kleinere Unternehmen abfedern. Jedoch sind sie in den meisten Bundesländern nur für Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern vorgesehen und Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass im Vorjahr keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestanden. Gerade für junge Unternehmen in der Wachstumsphase ist das eine große Hürde.

Für die Notkreditprogramme der KfW sind Sozialunternehmen, die nicht gewerblich agieren, nicht antragsberechtigt, genauso wenig wie Gemeinnützige GmbHs und Unternehmen mit mehrheitlich gemeinnützigen Unternehmenszwecken (das betrifft zum Beispiel auch Verbände und Vereine). Sie können ihre Liquidität also anders als klassische, rein gewinnorientierte Unternehmen nicht entsprechend absichern. Zwar gibt es den KfW-Unternehmerkredit, über den etwa Betriebsmittel finanziert werden können. Doch liegt die staatliche Haftung bei diesem Kredit bei 90 Prozent, weswegen die Hausbanken sich aufgrund des verbleibendes Risikos genauso wie bei den Liquiditätshilfen des Sonderprogramms oft scheuen, den weniger gewinnorientierten Unternehmen Unterstützung zuzusichern. Außerdem ist der Unternehmerkredit losgelöst von den Corona-Nothilfen, auch die Zinssätze fallen nicht unter die Erleichterungen aus dem Sonderprogramm.

Wer Glück hat, hat sein Geschäft im richtigen Bundesland eingerichtet: einzelne Länder helfen Sozialunternehmen explizit mit Zuschussprogrammen. Baden-Württemberg etwa hat das Soforthilfe-Programm auf Unternehmen über zehn Mitarbeiter hinaus bis 50 Mitarbeiter ausgeweitet, das Gewerbetreibende, Freiberufler (einschließlich Künstler/innen), Solo-Selbstständige sowie explizit auch Sozialunternehmen beantragen und dann dadurch bis zu 30.000 Euro erhalten können. Es wäre wichtig, wenn entsprechende Zuschüsse vom Bund an die Länder in einem möglichen weiteren Hilfsprogramm umgesetzt werden - denn momentan profitieren nur wenige von den existenzrettenden Zuschüssen.

In puncto KfW-Liquiditätshilfen und Förderprogramme wäre eine mögliche Option, zumindest temporär befristet für alle eingehenden Anträge in diesem Jahr eine Öffnung für gemeinnützige Unternehmen zu erwägen. Ein Beispiel für ein solches Förderprogramm ist das für eine Unternehmensberatung: KMU erhalten bis zu 4.000 Euro für eine solche Beratung durch die KfW – aber gemeinnützige Unternehmen sind von der Förderung ausgenommen. Die Bundesregierung begründet das damit, dass gemeinnützige Unternehmen steuerlich bevorzugt sind und sich über Spenden und Stiftungsgelder unterstützen lassen dürfen – und deshalb anders als gewinnorientierte Unternehmen aufgestellt seien. In der jetzigen Situation aber gehen Spenden zurück, es geht auch für Sozialunternehmen um die Existenz. Genau zu dem Zeitpunkt wäre engmaschige Beratungsleistungen erforderlich, nicht nur für rein gewinnorientierte Unternehmen, sondern auch für Social Entrepreneurs.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. mit den Bundesländern Soforthilfe Programme am Beispiel Hessens oder Baden-Württembergs für mehr als 10 Mitarbeiter zu erarbeiten, die auch an Sozialunternehmen gerichtet sind.
2. die Liquiditätshilfen und Förderprogramme der KfW kurzfristig auch für gemeinnützige Unternehmen zu öffnen, auch wenn sie wegen der Einbeziehung gemeinnützige Teilhaber die Größenschwelle überschreiten.
3. kurzfristig Programme zur Förderung der Beratung auch für gemeinnützige Unternehmen zu öffnen.

Berlin, den 21. April 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion